

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Wesel-Fusternberg 1841 e.V." (Kurzform „SV Wesel-Fusternberg“) und hat seinen Sitz in Wesel, Ortsteil Fusternberg.
2. Er wurde im Jahr 1841 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wesel (Registernummer: VR 0238) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Anschrift ist die des jeweilig amtierenden Präsidenten.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein strebt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung an.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - b. die Förderung des Sportes,
 - c. die Förderung der Kunst und Kultur.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die
 - a. Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
 - b. Ausübung und Pflege der Spielmannsmusik,
 - c. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Teilnahme an musikalischen Wettbewerben,
 - d. Durchführung von sportlichen und musikalischen Veranstaltungen,
 - e. Förderung der sportlichen und musikalischen Jugendarbeit,
 - f. Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen,
 - g. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, insbesondere deren musikalische Umrahmung,
 - h. Teilnahme an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen zum Übungs- oder Jugendleiter und
 - i. Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und Erwachsenen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben nach vorherigem Antrag und Genehmigung durch die jeweiligen Vorstände, Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen und genehmigten Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein in angemessener Höhe entstanden sind.
9. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schießsportverein Wesel-Fusternberg e.V.. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

11. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
12. Der Verein erkennt die freiheitliche demokratische Grundordnung an und lehnt alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender Art ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Schützenvereins Wesel-Fusternberg 1841 e.V. unterstützt. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Antragsteller den festgesetzten Jahresbeitrag an die Vereinskasse entrichtet hat.
3. Natürliche Personen, die nach dem geltenden Recht nicht volljährig sind, bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bataillonsvorstand.
5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Bataillonsvorstand, die nicht begründet werden muss, steht dem Antragsteller kein Beschwerderecht zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Bataillonsvorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Organbeschlüsse verletzt,
 - b) gegen die Pflichten nach § 8 der Satzung grob und schuldhaft verstößt oder
 - c) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begangen und/oder sich grob unkameradschaftlich verhalten hat.

Der Beschluss wird von einem Ehrengericht, bestehend aus einem Ehrenpräsidenten als Leiter des Ehrengerichts und jeweils drei Gesandten mit einem Ehrentitel aus den Kompanien des Schützenvereins, getroffen. Dieser Beschluss wird dem Bataillonsvorstand als Empfehlung mitgeteilt. Der Bataillonsvorstand stimmt über die Empfehlung durch Wahl ab. Das Ehrengericht wird durch Beschluss des Geschäftsvorstandes einberufen. Jedes

Mitglied des Ehrengerichts hat gleiches Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen und in der Bataillonsvorstandsversammlung zu verlesen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglieder die einen Ehrendienstgrad verliehen bekommen haben, sind nicht automatisch Ehrenmitglieder.

§ 6 Gliederung des Vereins

1. Zur Förderung der Interessen seiner Mitglieder gliedert sich der Schützenverein Wesel - Fusternberg 1841 e.V. in die Einheiten und Teileinheiten
 - a. 1. Kompanie,
 - b. 2. Kompanie,
 - c. Spielmannszug „Weseler Tambourcorps 1911“, sowie die Teileinheiten
 - d. Jungschützenzug Wesel-Fusternberg und
 - e. Schill'sche Offiziere im Schützenverein Wesel-Fusternberg 1841 e.V.
2. Weitere Einheiten oder Teileinheiten können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden, wenn sie dem in § 2 genannten Vereinszweck nicht widersprechen.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe nach Mitgliedergruppen unterschiedlich sein können. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Einheiten und Teileinheiten können für ihren Tätigkeitsbereich zusätzliche Beiträge und deren Fälligkeit mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Diese sind erst nach Genehmigung durch den Geschäftsvorstand wirksam.
4. Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung, die Bataillonsversammlungen, dem Arbeitsteam, der Schützenhausverwaltung, der Einheiten und der Teileinheiten Arbeitseinsätze festgesetzt werden.

5. Ordentliche volljährige Mitglieder, die in ihren Einheiten am Vereinsleben teilnehmen, sind zur unentgeltlichen Teilnahme an den Arbeitseinsätzen aufgerufen. Die Art und Weise der Arbeitseinsätze wird vom Vorstand bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung kann, bei mangelnder Bereitschaft der Mitglieder sich aktiv an den Arbeitseinsätzen beteiligen, mit einer zweidrittel Mehrheit beschließen, von den aktiven Mitgliedern, die dauerhaft nicht zu den Arbeitseinsätzen erscheinen, eine Ausgleichszahlung zu erheben. Diese Ausgleichszahlung darf pro Geschäftsjahr die Hälfte eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
8. Grundsätzlich ist eine Rückerstattung des Beitrages ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahre stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar in Vorstandsposten sind Mitglieder ab 18 Jahre (bei den Jungschützen ab 16 Jahre), die bei der Mitglieder- oder Einheitenversammlung anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Satzung, die weiteren Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
4. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der in § 7 benannten Beiträge, per SEPA Verfahren bis zum 01. April des Kalenderjahres, verpflichtet.
6. Tritt jemand nach dem Schützenfest dem Verein bei, so zahlt derjenige für das verbleibende Vereinsjahr den halben Jahresbeitrag.
7. Der Mitgliedsbeitrag kann fristgerecht von dem persönlichen Sparclubkonto des Schützenvereins Wesel-Fusternberg 1841 e.V. abgebucht werden.

§ 9 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient lediglich der Vereinfachung und der Lesbarkeit dieser Satzung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Geschäftsvorstand,
- c) der Bataillonsvorstand und
- d) der Verwaltungsausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstände und der Kassenprüfer, Entlastung des Geschäftsvorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsvorstandes,
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d. Notwendige Wahlen zum Bataillonsvorstand,
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - g. An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz,
 - h. Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
3. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, in der Regel am 1. Freitag des Monats Februar, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eine schriftliche Einladung und in öffentlichen Medien unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungszeitpunktes und der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die gleiche Stimmzahl erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung von Beiträgen sowie die geplante Erhebung von Umlagen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Diese muss innerhalb von drei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Geschäftsvorstand

1. Der Geschäftsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Rentanten,

Je zwei dieser vorrangig aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und haben rechtskräftige Zeichnungsbefugnis.

- d) dem Bataillonszahlmeister,
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem Medienoffizier (Schriftführer).

Als Beisitzer mit einfachem Stimmrecht sitzen dem Geschäftsvorstand bei:

- a) der Bataillonskommandeur,
 - b) die Hauptmänner der Kompanien,
 - c) der Vorsitzende des Schießsportvereins,
 - d) der Vorsitzende des Spielmannszuges.
2. Der Geschäftsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 6. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt, dass der Präsident und der Geschäftsführer den Verein gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Geschäftsführer, der Geschäftsführer durch den Rendanten, der Rendant durch den Zahlmeister, der Zahlmeister durch den Schatzmeister und der Schatzmeister durch den Schriftführer vertreten.
 7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder, des Sports und der Musik erfordert.
 8. Der Geschäftsvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Einheiten und Teileinheiten.
 9. Der Geschäftsvorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
 10. Der Geschäftsvorstand ist berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Versammlung den Einheits-/ Teileinheitsführer von seiner Aufgabe zu entbinden.
 11. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Geschäftsführer, anwesend ist.
 12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Aufgaben des Geschäftsvorstandes

Der Vereinspräsident beaufsichtigt die Geschäfte des Vorstandes und führt in allen Versammlungen des Gesamtvereins, des Geschäftsvorstandes, des Bataillonsvorstandes und des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, unterstützt den Vereinspräsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Rendant führt die Kasse des Gesamtvereins, die Belege, Rechnungsbücher, Mitgliederverwaltung, bucht alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und hat alle sich auf das Rechnungswerk beziehenden Arbeiten zu erledigen.

Er verwaltet das Vermögen des Gesamtvereins. Die Zahlmeister der Einheiten und Teileinheiten arbeiten dem Rendanten zu. Die von ihm am Schluss des Rechnungsjahres aufzustellende Abrechnung wird durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft und bei Richtigkeit durch deren Unterschrift anerkannt. Der Rendant hat die Abrechnung der Hauptversammlung zur Einsicht und Entlastung vorzulegen. Die Entlastung des Rendanten muss durch die Hauptversammlung erfolgen. Der Rendant gleicht mit den Schriftführern der Einheiten und Teileinheiten die Mitgliederlisten regelmäßig ab.

Der Bataillonszahlmeister unterstützt den Rendanten bei seinen Aufgaben und ist gleichzeitig sein Stellvertreter.

Der Schatzmeister verwaltet und pflegt die beweglichen Sach- und Wertgegenstände des Gesamtvereins und ist für die Infrastruktur des Schützenfestes verantwortlich.

Der Medienoffizier (Schriftführer) führt über alle Versammlungen und Verhandlungen des Gesamtvereins, des Geschäftsvorstandes, des Bataillonsvorstandes Protokolle, die nach der Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer beglaubigt werden. Er ist Medienoffizier des Gesamtvereins. Zur Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit kann ihm durch den Geschäftsvorstand ein Pressefeldweibel zur Seite gestellt werden.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Geschäftsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Geschäftsvorstandssitzungen (GVV), die vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. In dringenden Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Vorstandsmitglieder eine kürzere Einberufungsfrist vereinbart werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und der Präsident und/oder der Geschäftsführer, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Geschäftsvorstandssitzung.
4. Die Geschäftsvorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Geschäftsvorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Geschäftsvorstandsmitgliedern nach der Sitzung zeitnah zuzustellen.
5. Ein Geschäftsvorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 19 Bataillonsvorstand

1. Der Bataillonsvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern und den Beisitzern des Geschäftsvorstandes nach § 16 dieser Satzung,
 - b) den Bataillonsfähnrichen (Oberfähnrich und zwei Fähnrichen),
 - c) der Kommandantur (Bataillonskommandeur, Adjutant und Ordonanzoffizier),
 - d) dem gesamten Vorstand der 1. und 2. Kompanie,
 - e) dem Führer der Schilloffiziere, sowie seinem Stellvertreter,
 - f) dem Führer der Jungschützen, sowie seinem Stellvertreter und
 - g) dem ersten Tambourmajor des Spielmannszuges.

2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Bataillonsvorstand wird einberufen und geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer.
4. Die Sitzungen des Bataillonsvorstands sind mindestens zweimal im Jahr mit Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
5. In dringenden Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Geschäftsvorstandes eine kürzere Einberufungsfrist vereinbart werden.
6. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Geschäftsführer, anwesend ist.
7. Der Bataillonsvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
 - b) die Schlichtung oder Entscheidung von/über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, der Abteilungen, der Einheitenführung und des Geschäftsvorstandes, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit einer Rechtsinstanz gegeben ist,
 - c) die Anhörung und anschließende Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung,
 - d) die abteilungsübergreifende Information und Koordination der Vereinsaktivitäten und deren angemessene Veröffentlichung und
 - e) die Information und Koordination der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Beschlüsse des Bataillonsvorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach der Sitzung zeitnah zuzustellen.

§ 20 Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss regelt alle Angelegenheiten, die die Liegenschaften betreffen und überwacht die Einhaltung des Pachtvertrages. Er gewährleistet dadurch die dauernde Nutzung unseres Schützenhauses. Der Sprecher dieses Ausschusses ist Ansprechpartner für den Pächter und Vermittler für Anliegen aus unserer Vertragsgemeinschaft (Schützenverein und Schießsportverein). Verbesserungsvorschläge oder Beschwerden sind einem der Ausschussmitglieder anzutragen. Entschieden wird darüber dann in einer der nächsten Sitzungen dieses Ausschusses. Der Beschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Schützenvereins Fusternberg und des Schießsportvereins Wesel-Fusternberg e.V. zusammen:

- a. Präsident Schützenverein,
- b. Rendant Schützenverein,
- c. Schatzmeister des Schützenvereins,
- d. je ein Vertreter der Einheiten und Teileinheiten des Schützenvereins Wesel-Fusternberg 1841 e.V., sowie
- e. dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer des Schießsportvereins Wesel-Fusternberg e.V.

§ 21 Einheiten und Teileinheiten

1. Die Einheiten und Teileinheiten regeln eigenständig die spezifischen Angelegenheiten ihres Betätigungsfeldes in Übereinstimmung mit dieser Satzung den Bestimmungen und dem Geschäftsvorstand.
2. Sie bewirtschaften ihre Finanzmittel im Sinne des Vereinszwecks eigenständig und rechnen diese mit dem Rendanten des Vereins ab.
3. Der Geschäftsvorstand ist berechtigt jederzeit Auskünfte über die Geschäftsführung der Einheiten und Teileinheiten zu verlangen.
4. Die Einheiten und Teileinheiten werden vom jeweilig gewählten Vorstand geleitet und vertreten.
5. Die Vorstände der Einheiten und Teileinheiten bestehen mindestens aus drei Personen.
6. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Leitungsämter gewählt oder berufen werden.
7. Der jeweilige Vorstand der Einheiten und Teileinheiten wird von der entsprechenden Versammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Die Zusammensetzung des jeweiligen Vorstands der Einheiten und Teileinheiten ist nach der Wahl dem Geschäftsvorstand zu melden und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt für die Arbeit des jeweiligen Vorstands der Einheiten und Teileinheiten der § 18 entsprechend.
9. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.
10. Die Versammlung der jeweiligen Einheiten und Teileinheiten setzt sich zusammen aus allen aktiven und passiven Mitgliedern, die unter dieser Einheit oder Teileinheit geführt werden.
11. Der Geschäftsvorstand ist zu den Versammlungen der jeweiligen Einheiten und Teileinheiten einzuladen.

§ 22 Bataillon

Diejenigen Mitglieder des Vereins, die sich an den Festumzügen und dem jährlichen Schützenfest in der vorgeschriebenen Uniform beteiligen, bilden das Bataillon.

Es wird vom Bataillonskommandeur geführt, der dabei von der Kommandantur unterstützt wird. Die Kommandantur wird vom Bataillonskommandeur geführt. Der Adjutant und der Thronoffizier sind Durchführungsgehilfen. Die Kommandantur ist für die Einhaltung des zeitlichen Ablaufs und der Ordnung auf dem Schützenfest zuständig. Die Kommandantur erhält ihre Weisung direkt vom Geschäftsvorstand und ist verpflichtet diese nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

Der Bataillonskommandeur benennt einen Abwesenheitsvertreter.

Das Schützenbataillon besteht aus mehreren Abteilungen.

Diese sind

- a) die Kompanien,
- b) die Jungschützen,
- c) der Spielmannszug und
- d) der Zug der Schill'schen Offiziere

§ 23 Kompanien

Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft in einer Kompanie des Vereins beträgt 18 Jahre. Mitglieder des Spielmannszuges dürfen bereits mit 16 Jahren in eine Kompanie. Die Wahl der Kompaniezugehörigkeit ist jedem Mitglied freigestellt.

Jede Kompanie wählt aus ihren Reihen einen Kompanievorstand. Dieser besteht mindestens aus:

- a) dem Kompanieführer,
- b) dem Zahlmeister,
- c) zwei Kompaniefeldwebeln.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 13 dieser Satzung.

Der Kompanieführer kann innerhalb seiner Kompanie und mit der Zustimmung des Kompanievorstandes Beförderungen bis zum Oberfeldwebel vornehmen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Geschäftsvorstandes erforderlich.

§ 24 Jungschützen

Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft im Jungschützenzug beträgt 16 Jahre, das Höchstalter 26 Jahre. Eine zusätzliche Zugehörigkeit in einer Kompanie ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Der Jungschützenzug wird von einem Zugführer im Rang eines Leutnants geführt. Bei seinen Aufgaben wird er von einem zusätzlichen Leutnant, einem Zugfeldwebel, höchstens zwei Unteroffizieren, sowie einem Fähnrich und einem Fahnenjunker unterstützt. Die Wahl dieser Personen erfolgt in der Hauptversammlung des Jungschützenzuges gemäß § 13 dieser Satzung. Abweichend von der Satzung werden die Ämter des Zugfeldwebels alle 3 Jahre, des stellvertretenden Zugführers und des Fähnrichs alle 2 Jahre gewählt. Die Unteroffiziere und Fahnenjunker werden jedes Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind bis zu einem Höchstalter von 30 Jahren Mitglied bei den Jungschützen. Bei der Wahl des Zugführers hat der Geschäftsvorstand ein Mitspracherecht.

§ 25 Spielmannszug

Der Spielmannszug „Weseler Tambourcorps 1911“ ist eine selbstständige Einheit des Vereins. Er besteht sowohl aus aktiven als auch aus passiven Mitgliedern.

Der Spielmannszug wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorstand. Die Wahlen finden sowohl auf der Spielleute- als auch auf der Jahreshauptversammlung des Spielmannszuges statt.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem 1. Geschäftsführer,
- b) dem 1. Corpsführer und
- c) einem Kassenführer.

Der 1. Geschäftsführer benennt seinen Vertreter. Weitere Ämter können nach eigenem Ermessen vorgeschlagen und gewählt werden. Abweichend von der Satzung werden die Vorstandsposten alle zwei Jahre gewählt.

Alle Spielleute, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind Mitglied einer Kompanie ihrer Wahl.

§ 26 Zug der Schill'schen Offiziere

Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft im Zug der Schill'schen Offiziere ist 18 Jahre.

Eine Mitgliedschaft in einer Einheit des Schützenvereins ist verpflichtend.

Der Zug der Schill'schen Offiziere wird von einem Zugführer im Rang eines Leutnants geführt. Bei seinen Aufgaben wird er von einem stellvertretenden Zugführer, einem Standartenträger und einem Kassenführer unterstützt.

Die Wahl dieser Personen erfolgt in der Hauptversammlung des Zuges der Schill'schen Offiziere gemäß § 13 dieser Satzung.

Abweichend von der Satzung werden diese Ämter turnusgemäß alle zwei Jahre gewählt.

§ 27 Schießsport Verein Wesel-Fusternberg e. V.

Der Schießsport Verein Wesel-Fusternberg e.V. ist ein eigständiger Verein und fördert im Rahmen der Organisation des Schützenvereins dessen Vereinszwecke.

Für die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen innerhalb des Schützenvereins, einschließlich des Vogelschießens auf den Schützenfesten, ist der Schießsportverein in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich.

Der Schützenverein unterstützt dafür die Sportschützen durch besondere Förderung der Jugendarbeit im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Der Präsident des Schützenvereins Wesel-Fusternberg e.V. erhält ein Anrecht auf Sitz und Stimme im Vorstand des Schießsportvereins.

Der Vorsitzende des Schießsportvereins erhält als Beisitzer einen Sitz im Geschäftsvorstand mit einfachem Stimmrecht sofern er Mitglied im Schützenverein Wesel-Fusternberg ist.

Die Funktion des Schießoffiziers nimmt ein aktives Mitglied der Schießsport Vereins wahr, sofern er Mitglied im Schützenverein ist. Der Schießoffizier muss die erforderlichen Befähigungen vorweisen können.

§ 28 Schützenfest

Der Verein feiert in Wahrung der alten Tradition der früheren Bürgerwehren jährlich ein Schützenfest. Dieses Fest soll am ersten Sonntag des Juni stattfinden, sofern nicht besondere Umstände einen anderen Termin bewirken.

Vor Beginn des Schützenfestes findet ein Bataillons-Preisschießen statt, an dem alle Schützen nach Vollendung des 16. Lebensjahres teilnehmen können.

Die dabei errungenen Preise werden im Anschluss an das Schießen verliehen. Die Ausnahme bilden der Egon-Ramms-Pokal und der Königspokal.

Das Schützenfest besteht aus dem Vogelpreis- und Königsschießen des Bataillons, sowie aus einer anschließenden Feier in einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Lokal in der Gemarkung Fusternberg.

Am Vogelpreisschießen können sich alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr in Uniform beteiligen, am Königsschießen jedoch nur alle männlichen Kompaniemitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung angehören.

Die Schussfolge wird ausgelost. Losnummer 1 schießt den ersten Schuss, der zweite Schuss kommt dem vorjährigen König und der dritte Schuss dem Vereinsvorsitzenden zu. Als beste Schützen gelten, wer

1. den Kopf,
2. den rechten Flügel,
3. den linken Flügel,
4. den Reichsapfel,
5. das Zepter

vollständig abschießt.

Ein Mitglied kann in einem Jahr nur einen Vogelpreis erringen.

Als Schützenkönigsbewerber kann sich jedes unbescholtene Vereinsmitglied melden, das sich dem Schützenverein und der Stadt Wesel verpflichtet fühlt.

Er muss in Kenntnis der ihm entstehenden Kosten auch bereit sein, den Repräsentationspflichten während des Schützenkönigsjahres nachzukommen und den Weisungen des Geschäftsvorstands Folge zu leisten.

Der Bewerber, sowie seine erwählte mögliche Königin erkennen die Verpflichtungen des Regentenjahres mit der Unterschrift unter der Hofstaatsmeldung an. Die Hofstaatsmeldung muss spätestens beim Abholen der Schießnummern abgegeben werden. Die Meldung wird vom Geschäftsvorstand geprüft. Der Geschäftsvorstand behält sich das Recht vor einen Bewerber abzuweisen, wenn dieser die Anforderungen nicht erfüllt.

Wer die Königswürde in unserem Verein einmal errungen hat, darf in der Zukunft nicht mehr am Königsschießen teilnehmen.

Als Königsschuss gilt der Abschuss des letzten Stückes des Vogels. In Zweifelsfällen entscheidet der Geschäftsvorstand.

Der so ermittelte Schützenkönig hat sich im Folgejahr zum Abholen durch das Bataillon in der Gemarkung Fusternberg aufzuhalten.

Der Schützenkönig wählt eine Dame als Schützenkönigin und ernennt einen Hofstaat, der aus einem Adjutanten, einem Mundschenk sowie bis zu sechs Hofherren und Hofdamen besteht.

Dem Geschäftsvorstand ist der Zutritt zum Thron gestattet.

Mitglieder, die nicht in Uniform am Schützenfest teilnehmen, haben das Vereinsabzeichen als Einlasszeichen sichtbar zu tragen.

§ 29 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, für deren Erlass der jeweilige Vorstand der Einheiten und Teileinheiten zuständig ist. Für den Erlass oder die

Änderung einer Ordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Vorstandes notwendig.

§ 30 Haftung, Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen gedeckt sind (§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt).
2. Die Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Vereinsunfallversicherung und weiterer zur Anwendung kommender Zusatzversicherungen.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Jeder Versicherungsanspruch ist dem Geschäftsvorstand unverzüglich zu melden.

§ 31 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte seitens des Vereins ist erst zulässig, wenn die internen Schlichtungsmöglichkeiten des Vereins ausgeschöpft sind.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes verwendet wurden.
2. Dem Verein müssen für diese Aufgabe ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Bataillonsvorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Die sofortige Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
5. Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden kann.

§ 33 Satzungsänderung

1. Zur Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung ist gemäß §13 Nr. 6 Satz 2 eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Änderung den Mitgliedern in geeigneter Form auf Anforderung zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig (vergl. § 14 Abs. 4).
4. Der Vorstand ist ermächtigt formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden, eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen den

Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 34 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist gemäß §13 Nr. 6 Satz 2 eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.
2. Über die Vereinsauflösung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Die Vereinsauflösung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig (vergl. § 14 Nr. 4).
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schießsportverein Wesel-Fusternberg e.V.. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 35 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.09 2021 verabschiedet und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft. Mit diesem Tag verliert die bisherige Satzung einschließlich möglicher Ergänzungen ihre Gültigkeit.